

Auktionsbedingungen

Bernkasteler Ring e.V.
- seit 1899 –
Älteste Weinauktions-Gesellschaft von Mosel-Saar-Ruwer

§ 1 Angebot

1. Die Versteiglasser bringen nur abgefüllte Prädikatsweine, die die amtliche Prüfnummer haben, bzw. dem luxemburgischen Weinrecht entsprechende, gleichwertige Weine zur Versteigerung.
2. Die Versteiglasser verbürgen, dass der Wein den weingesetzlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere verbürgen sie die Lage, den Jahrgang, die Rebsorte und das Prädikat.

Sie versichern, dass der Wein

aus genehmigten Rebanlagen sowie von klassifizierten Rebsorten stammt, und dass die gemachten Angaben mit der Weinbuchführung übereinstimmen.

Sie versichern weiter, dass die amtliche Prüfungsnummer richtig auf den Etiketten wiedergegeben ist.

Sie erklären, dass sie bei Unrichtigkeit obiger Angaben dem Käufer für alle daraus entstehenden Schäden haften.

3. Weinstein ist eine natürliche Ausscheidung und kein Grund zur Reklamation!
4. Das Angebot der Flaschenweine versteht sich incl. Glas, Ausstattung und Verpackung in 12er EW- oder 12er Export-Kartons. Sonderverpackungen werden auf Wunsch zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Vergütungen werden nicht gewährt.
5. Die Preise gelten für 0,75 Ltr. Standard-Flaschen – andere Flaschen werden entsprechend umgerechnet – exklusive der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Ausgebot

1. Das Ausgebot gilt für die in den Versteigerungsverzeichnissen nach laufender Nummer und Kellernummer ausgetobenen Weine.
2. Flaschenweine können in beliebig großen Mengen (Losen) ausgetoben werden. Der Ansteigerer des ersten Loses kann mit Zustimmung des Versteiglassers die übrigen Lose einer Nummer zum gleichen Preis übernehmen.
3. Das geringste Weitergebot beträgt 0,10 Euro.

§ 3 Zuschlag, Provision

1. Der Zuschlag erfolgt nur an anerkannte Ansteigerer (Weinkommissionäre!). An diese werden nach Vertragserfüllung vom Versteiglasser 3% Provision zuzüglich 2 % Versteigerungszuschlag vergütet.

2. Mit dem Zuschlag kommt der Kauf gemäß § 494 BGB zustande. Gleichzeitig geht die Gefahr auf den Ansteigerer über. Entstehen beim Zuschlag Zweifel über das Letztgebot, so kann erneut ausgeteilt werden.
3. Die Entscheidung über den Zuschlag steht dem Versteigler zu. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot bis zum höheren Gebot gebunden.
4. Der Zuschlag erfolgt nur an eine Person oder Firma. Dieser wird ein Steigschein (Zahlungsbestätigung) ausgehändigt. Der Ansteigerer, dem der Zuschlag erteilt wird (Hauptansteigerer), gilt bei dem Versteigler als Alleinschuldner, es sein denn, dass er sofort nach dem Zuschlag etwaige dem Versteigler genehme – Mitsteigerer angibt, die das Versteigerungsprotokoll unter Angabe des auf sie entfallenen Anteils mit unterzeichnen. Protokoll und Steigschein gelten als Kaufbestätigung.

§ 4 Haftung

Der Auftraggeber haftet mit dem beauftragten Ansteigerer gesamt-schuldnerisch. Der Ansteigerer kann aus der Haftung entlassen werden, wenn er innerhalb von 15 Tagen nach Kaufabschluß seinen Auftraggeber nennt und dieser dem Versteigler genehm ist.

§ 5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt.

1. Das Eigentum an dem versteigerten Wein geht auf den Ansteigerer über, sobald dessen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versteigler vollständig erfüllt sind. Soweit die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, geht das Eigentum auf ihn über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Versteigler die Weine für den Ansteigerer verwahrt, wobei seine Haftung sich auf diejenige Sorgfalt beschränkt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).
2. Der Versteigler behält sich bis zur gänzlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Ansteigerers das Eigentum an dem versteigerten Wein einschließlich der Umschließungsmittel vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für Saldoforderungen.
3. Wird ein Wein vor vollständiger Bezahlung herausgegeben, behält der Versteigler das Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn aus laufenden Zahlungen noch Verpflichtungen bestehen. Außerdem gilt in diesem Fall der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

§ 6 Bezug

Der Bezug des Weines hat innerhalb von 6 Wochen nach Kaufabschluß zu erfolgen und soll mindestens 2 Tage vorher dem Versteigler angezeigt werden.

§ 7 Bezahlung

1. Der Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten ist beim Bezug fällig, spätestens jedoch 6 Wochen nach Kaufabschluß.

2. Der Versteiglasser muß am Fälligkeitstage über den ungekürzten Rechnungsbetrag verfügen können.
3. Der Steigpreis und die Nebenkosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Wechsel werden nicht an Zahlungs Statt angenommen. Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Ansteigerers.

§ 8 Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Ist bei Fälligkeit der Kaufpreis nicht bezahlt, so kann der Versteiglasser von diesem Tage an Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Bundesbank verlangen.
2. Kommt der Ansteigerer seiner fälligen Abnahme- oder Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann der Versteiglasser ihm nach Inverzugsetzung zur Erfüllung einer Frist von 10 Werktagen bestimmen. Der Versteiglasser kann dann von dem Ansteigerer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder aber vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Gerichtstand, Erfüllungsort

Der Gerichtstand für alle Streitigkeiten, auch wegen etwaiger Mängelrügen, ist der für den Wohnsitz des Versteiglassers. Erfüllungsort ist die Betriebsstätte des Versteiglassers.

§ 10 Versteigerungsordnung

1. Die zur Ordnung der Versteigerung getroffenen Maßnahmen sind von allen Besuchern einzuhalten. Der Versteigerungsleitung steht im Versteigerungsraum Hausrecht zu.
2. Die Versteigerungsbedingungen sind in den Versteigerungsheften in vollem Wortlaut abgedruckt und werden mit dem Besuch der Versteigerung von den Ansteigern und deren Kunden vollinhaltlich anerkannt und für sie bindend erklärt.

